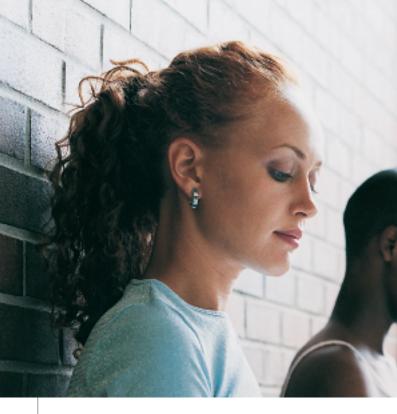


## Vereinbarung über eine gute Praxis der Promotionsförderung

zwischen der Hans-Böckler-Stiftung, Wiss. BetreuerIn, VertrauensdozentIn, DoktorandIn

- Die Hans-Böckler-Stiftung vergibt das Promotionsstipendium nach den Besonderen Nebenbestimmungen des BMBF und ihren eigenen Auswahl- und Förderungskriterien.
- Grundlagen der Förderung sind der Antrag auf Promotionsförderung, der Arbeitsplan und die Gutachten.
  Zudem gilt die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Promovierenden und dem wissenschaftlichen Betreuer/ in und der Hans-Böckler-Stiftung.

- Abweichungen vom Thema und vom Arbeitsplan sind mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer, der Vertrauensdozentin/dem Vertrauensdozenten und der Hans-Böckler-Stiftung abzustimmen.
- Das Promotionsvorhaben ist so anzulegen, dass es möglichst innerhalb der Höchstförderdauer der Promotion abgeschlossen werden kann.
- 5. Beginnend mit dem 9. Fördermonat ist nach jeweils sechs Monaten der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer, der Vertrauensdozentin/dem Vertrauensdozenten und der Hans-Böckler-Stiftung schriftlich über den Stand der Arbeit, erzielte Zwischenergebnisse und die weitere Arbeitsplanung zu berichten.
- Für die nach den ersten zwölf Monaten erforderliche Weiterförderungsentscheidung sind Gutachten der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers und der Vertrauensdozentin/des Vertrauensdozenten vorzulegen.
- 7. Nach Ablauf von 24 Fördermonaten (Regelförderungszeit) kann die Förderung maximal um zweimal sechs Monate auf die Höchstförderungsdauer von 36 Monaten verlängert werden. Die Verlängerungen erfolgen nur, wenn das Promotionsvorhaben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen werden kann. Die wissenschaftliche Betreuerin/der wissenschaftliche Betreuer und die Vertrauensdozentin/der Vertrauensdozent sollen dies in ihren jeweiligen Weiterförderungsgutachten begründet darlegen. Ergänzend wird das Gutachten der zuständigen StipendiatInnengruppe berücksichtigt.



- 8. Sollte nach Ablauf der Regelförderungszeit ein Abschluss des Promotionsvorhabens innerhalb der Förderungshöchstdauer nicht sichergestellt sein, kann die HansBöckler-Stiftung in Absprache mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer und der Vertrauensdozentin/dem Vertrauensdozenten die Doktorandin/den Doktoranden für max. ein Jahr ideell weiterfördern.
- 9. Die HBS evaluiert in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der Promotionsförderung. Stipendiaten, wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer und der Vertrauensdozentin/dem Vertrauensdozenten erklären sich bereit zur Ergebnissicherung an der Evaluierung teilzunehmen.

- 10. Die materielle Promotionsförderung wird zur Gewährleistung einer guten Praxis durch folgende Anforderungen und Angebote, denen die Doktorandin/ der Doktorand entsprechen bzw. die sie/er wahrnehmen soll, ergänzt:
- gute Kenntnisse der englischen, möglichst auch einer weiteren Fremdsprache;
- Praktikum vorrangig im Ausland;
- Lehrauftrag im thematischen Kontext des Promotionsvorhabens:
- Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen im In- und Ausland, um das Dissertationsprojekt vorzustellen;
- Teilnahme an den Promotions-/Forschungskolloquien der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers oder der Vertrauensdozentin/des Vertrauensdozenten:
- Hochschuldidaktische Weiterbildung
- Teilnahme an thematischen Begleitprogrammen für Promovierende etwa im Rahmen von Studienangeboten von Promotionskollegs bzw. Graduiertenzentren
- Beteiligung am Seminarprogramm der Hans-Böckler-Stiftung;
- Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung.
- Möglichkeiten zur Publikation
- 11. Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis.
- Die HBS hat sich zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet, wie sie in den Empfehlungen der DFG formuliert wurden. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bedarf der besonderen Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Betreuer von Dissertationsprojekten und der Begleitung durch die Vertrauensdozenten der HBS.



- Für die Promotionsförderung gilt insbesondere dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln sind, insbesondere sind folgende Aspekte bedeutsam:
- Dass fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird
- Die wissenschaftliche T\u00e4tigkeit Dritter nicht behindert wird
- Gefundene Ergebnisse hinterfragt und selbstkritisch analysiert werden
- Die Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze Dritter unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat) unterlassen wird
- Die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter, insbesondere als Gutachter und Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten unterlassen wird

- Die Veröffentlichung und das Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Erkenntnissen anderer unterlassen wird
- Alle Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für gemeinsame Veröffentlichungen, soweit ihre Beiträge nicht gesondert namentlich gekennzeichnet sind, eine so genannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen
- 12. Nach den Richtlinien des BMBF ist das Begabtenförderungswerk gehalten die Stipendienvereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder Teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegen, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.
- 13. Die wissenschaftliche Betreuerin/der wissenschaftliche Betreuer erhält von der Hans-Böckler-Stiftung auf Anforderung eine Bestätigung über die finanziellen Leistungen, die die Hans-Böckler-Stiftung der Doktorandin/dem Doktoranden bislang gewährt hat. Diese Bestätigung kann gegenüber den Hochschulgremien als drittmitteladäquater Nachweis geltend gemacht werden.